

Der Vorsitzende

Hans-Peter Meuser
Akazienallee 28
40764 Langenfeld
Tel.: 02173-10429
(10:00-20:00 Uhr)

nfp-suedkreis@gmx.de
www.arge-nfp.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
ME

Datum

24.8.2021

Mitglieder-Rundschreiben vom 24.8.2021

Liebe Mitglieder,

in unserem Mitglieder-Rundschreiben vom 6.8.2021 hatte ich eine Formulierung verwendet, die dazu geführt hat, dass die Kassenärztliche Vereinigung uns aufgegeben hat, Ihnen eine **Richtigstellung** zukommen zu lassen (Originaltext unten im Kasten). Das geschieht hiermit:

Die Möglichkeit, dass niedergelassenen Ärzte den Verein bevollmächtigen können, für sie Vertretungsanträge stellen und die daraus resultierenden Bescheide empfangen können, ist im § 13 SGB-X formuliert. Sie ist nicht der – nach Ansicht der KV – unberechtigten Kritik aus der Ärzteschaft geschuldet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen Gelegenheit, Ihr Rundschreiben vom 06.08.21 - erster Absatz- dahingehend gegenüber dem falsch informierten Adressatenkreis nach Maßgabe unserer anliegenden email von heute an die Kreisstelle Mettmann der KV NO richtigzustellen, dass die Vertretungsmöglichkeit durch den Verein auf der gesetzlichen Grundlage des Paragraphen 13 SGB X beruht, nicht der u.E unberechtigten Kritik aus der Ärzteschaft geschuldet ist und uns diese Richtigstellung bis zum 16.08.2021 - Eingang hier - nachzuweisen.

Bitte berücksichtigen Sie darüberhinaus, dass zukünftige- ggfs politisch motivierte- und außerdem unzutreffende jedenfalls aber missverständliche Verlautbarungen im Zusammenhang mit Vertretungs- bzw Tauschbewilligung ebenfalls - sollte die erbetene Richtigstellung unterbleiben- zur Nichteignung des Vereins gem Paragraph 13 Abs 6 SGB X führen können.

Tatsächlich kann sich jeder Mensch der Möglichkeit bedienen, andere natürliche oder juristische Personen (z.B. Vereine) zu bevollmächtigen, z.B. Einschreiben oder Pakete abzuholen, Rezepte oder Überweisungen in Arztpraxen abzuholen, Briefwahlunterlagen in Empfang zu nehmen, ja sogar in einer Patientenverfügung Entscheidungen über den Abbruch von Behandlungen im Sinne des Vollmachtgebers zu fällen. Diesem grundsätzlichen Recht, das auf der freien Lebensgestaltung, Vertragsfreiheit, Berufsfreiheit u.v.m. beruht, gibt der § 13 SGB-X für den Geltungsbereich des SGB lediglich die juristisch präzise Formulierung.

Allerdings war in den Rundschreiben der KV vom 5.5.2021 und 29.7.2021 von der Möglichkeit einer Bevollmächtigung z.B. des Vereins keine Rede. Dort hieß es, Sie selbst müssten den vom Verein vorgeschlagenen Vertreter der KV melden und die Vertretung beantragen.

An dieser Verkomplizierung hat sich Kritik der betroffenen Ärzte wie auch von Mitgliedern des Kreisstellenvorstands entzündet. Durch die Klarstellung der KV-Rechtsabteilung gegenüber Herrn Dr. Mumperow (mir am 6.8.2021 übermittelt) hat sich die Sachlage ganz entscheidend geändert: nicht mehr jeder dienstverpflichtete Arzt muss die vom Verein vorgeschlagenen Vertretungen selbst bei der Kreisstelle beantragen, sondern das kann – entsprechende Bevollmächtigung vorausgesetzt – der Verein gesammelt erledigen. Darauf basierte mein Rundschreiben vom 6.8.2021, das ich unmittelbar vor meinem Urlaub verfasst und versandt habe.

Inzwischen haben wir schon 244 Vollmachten (basierend auf einem Textvorschlag der KV) vorliegen und sämtlich bereits der KV übermittelt, z.T. von BAG mit mehreren Unterschriften, so dass wir schon jetzt für mehr als zwei Drittel unserer Mitglieder die Anträge stellen können. Die letzten Tage habe ich daran gesessen, unsere Mitgliederkartei mit den eingegangenen Vollmachten abzugleichen, um Listen – getrennt nach Mettmann und Solingen – zu erstellen, welche dienstverpflichteten Ärzte den Verein bevollmächtigt haben und welche nicht. Ich hoffe, das heute fertigstellen zu können, um in der von der KV gewünschten Form die Vertretungen bei den Kreisstellen Mettmann und Solingen für September beantragen zu können.

Die KV-Kreisstellen werden dann wohl – so verstehe ich Herrn Franck von der KV-Rechtsabteilung – diejenigen Mitglieder, von denen noch keine Vollmacht vorliegt, kontaktieren und darauf hinweisen, dass sie entweder die vom Verein vorgeschlagenen Vertretungen noch persönlich bei der KV-Kreisstelle beantragen oder aber dem Verein eine Vollmacht übersenden müssen. Ich bin zuversichtlich, dass die Umstellung in wenigen Wochen abgeschlossen werden kann und es dann wieder „glatt“ läuft.

Dem Verein liegt nichts an einer Eskalation von Streit. Seine Aufgabe nach Satzung ist seit über 22 Jahren u.a. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung. Das setzt er vor allem damit um, seinen Mitgliedern das Leben mit der Notdienstpflicht bestmöglich zu erleichtern. Dafür investieren der Vorstand und meine mit der Vertreter-Einteilung betraute Tochter einiges an Zeit und Nerven ein. Ich freue mich sehr, dass dieses Engagement durch zahlreiche aufmunternde Bemerkungen in den Mailzuschriften gewürdigt wird.

Für die, die noch nicht auf mein Rundschreiben vom 6.8.2021 reagiert haben, habe ich das Vollmacht-Formular nochmals angehängt.

Das wäre das wichtigste für heute.

Viele Grüße

Hans-Peter Meuser
- Vorsitzender -